



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-16/2024 1. Ergänzung

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Karsten Kalhöfer
Datum	23.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.02.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.03.2024	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	18.03.2024	beschließend

Betreff:

Bildung einer Kommission nach § 72 HGO für den Aufgabenbereich " Erarbeitung einer neuen zukunftsfähigen Abfall-Satzung"

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. September 2023 einstimmig beschlossen, beim Gemeindevorstand anzuregen, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen zukunftsfähigen Abfall-Satzung zu bilden. Dem Beschluss ging ein Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl voraus (auf die Vorlage VL-24/2023 wird verwiesen). Der seinerzeitige Antrag wurde wie folgt begründet:

„Die aktuelle Abfall-Satzung der NP-Gemeinde ist 30 Jahre alt! Im nächsten Jahr bzw. in den kommenden Jahren stehen Änderungen bei der Durchführung von Abfall-Trennung, - Sammlung und dem –Abtransport an.

Die Abfall-Kommission sollte paritätisch besetzt sein (aus Gemeindevorstand, /-Vertretung, /- Verwaltung) und wird beauftragt, einen Satzungs-Entwurf zu erarbeiten. Dieser sollte den Ausschüssen und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Entscheidung vor Einbringung des Haushalts 2024 vorgelegt werden“.

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission nach § 72 HGO liegt allein beim Gemeindevorstand. Während die Hilfsorgane der Gemeindevertretung, die Ausschüsse, das Spiegelbild der Gemeindevertretung darstellen, werden die Mitglieder der Kommissionen im Zusammenwirken von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung bestimmt. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender jeder Kommission. Der Gemeindevorstand bestimmt die Beigeordneten und deren Anzahl, die Gemeindevertretung ihrerseits bestimmt die Gemeindevertreter und deren Anzahl, die Mitglieder der Kommission werden sollen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung einer Kommission „sachkundige Einwohner“ von der Gemeindevertretung als Mitglieder gewählt werden, falls dies tunlich erscheint (§ 72 Abs. 2 HGO).

Um die Kommission handlungsfähig aufzustellen, sollte diese personell nicht zu groß sein. Vorgesprochen wird, dass sie aus drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, drei Mitgliedern aus der Gemeindevertretung sowie drei sachkundigen Bürgern gebildet wird. Die sachkundigen Bürger könnten auch Mitarbeiter der Verwaltung sein. Diese neun Mitglieder wären stimmberechtigt. Zur Beratung in fachlichen Fragen kann die Kommission jederzeit weitere Personen, z. B. Vertreter Entsorgungsunternehmen, Vertreter Landkreis etc. hinzuziehen.

Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand sieht zunächst von der Bildung einer Kommission gemäß § 72 HGO für den Aufgabenbereich „Erarbeitung einer neuen zukunftsfähigen Abfall-Satzung“ ab. Die Sach- und Rechtslage soll in einer der folgenden Sitzungen des Gemeindevorstandes mit Teilnahme des Ältestenrates erörtert werden.

Für die Sitzung der Gemeindevertretung soll beantragt werden, den Tagesordnungspunkt - „Bildung einer Kommission gemäß § 72 HGO für den Aufgabenbereich „Erarbeitung einer neuen zukunftsfähigen Abfall-Satzung“ – von der Tagesordnung zu nehmen.